

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT



Kreistag 24.02.2012
Protokollanlage zu TOP 14

LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31580 NIENBURG

Herrn Axel Nörge
Allee 5
31592 Stolzenau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KT 24.02.2012

Mein Zeichen
III

Telefon
05021 967-361
Dez3@kreis-ni.de

Fax
05021 967-510

Nienburg,
02.03.2011

Sehr geehrter Herr Nörge,

Herr Landrat Kohlmeier hat mich beauftragt, Ihre Fragen aus der Einwohnerfragestunde im Rahmen der Kreistagssitzung zu beantworten.
Ich habe sie aus Gründen der Übersichtlichkeit nummeriert.

1. Wie schätzt der Landkreis das Vorhaben der Exxon Mobile in Leese grundsätzlich ein?

Der Landkreis ist derzeit auf der Linie der kommunalen Spitzenverbände. Ich habe dazu die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Rahmen der Landtagsberatungen vom 13.02.2012 beigefügt. (Anlage 1)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat am 13.02. in Stolzenau erstmalig über das Vorhaben informiert. Dabei waren der Landkreis und der Kreisverband für Wasserwirtschaft. Weitere Einzelheiten, speziell die Fragen der anfallenden Abwässer aus der Bohrung/Lagerstättenwasser und deren Verbleib (Aufbereitung oder Verpressung) werden erst im weiteren Verlauf konkretisiert.

2. Welche Behörden sind in das Genehmigungsverfahren eingebunden? Sind die Wasserverbände beteiligt?

Die Federführung für Tiefenbohrungen ist nach dem Bergrecht beim LBEG angesiedelt. Von dort aus werden die Träger öffentlicher Belange im Vorfeld informiert und zu Stellungnahmen aufgefordert. Federführung bedeutet, dass die eingehenden Stellungnahmen dort abschließend abgewogen d.h. bewertet und entschieden werden. Der Landkreis ist durch den Fachbereich Umwelt (Naturschutz für das, was auf der Oberfläche passiert und untere Wasserbehörde für Fragen der Wasserwirtschaft) im Verfahren eingebunden.

Die Wasserverbände sind gesondert angesprochen.

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967 -0

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8 bis 16 Uhr
Fr. 8 bis 12 Uhr
Bitte vereinbaren
Sie einen Termin.

Regeln zur
elektronischen
Kommunikation
unter:
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
Kto. 300 384 BLZ 256 501 06
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC: NOLADE21NIB

Postbank Hannover
Kto. 86 92-304 BLZ 250 100 30
IBAN:
DE68 2501 0030 0008 6923 04
BIC: PBNKDEFF



3. Gibt es für das Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung? wenn nein, warum nicht ?

Es gibt in den Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Genehmigung bergrechtlicher Vorhaben. Das hängt u.a. auch mit der Vorbelastung (Geologie/Bergbaurelevanz) zusammen. Das LBEG prüft grundsätzlich die Erforderlichkeit einer UVP, sie wird aber nicht generell eingefordert. Es gibt derzeit einen Expertenkreis, der die Risiken bewerten soll und nach dessen Vortrag die Exxon über das weitere vorgehen entscheiden wird. Der niedersächsische Landtag setzt sich derzeit mit dem Problem auseinander.

4. Welche Maßnahmen sieht der Landkreis bei Unfällen mit Umweltschäden vor – z.B. Erdstöße oder Trinkwasserverseuchung?

Je nach Art und Umfang des Unfalls liegt die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr bei der Gemeinde oder beim Landkreis – z.B. bei einem kleinen Brand an der Förderstelle bei der Feuerwehr, bei Trinkwasserverseuchung muss ggf. überörtlich das Verteilnetz gespeist werden und der Landkreis ist gefragt. Hier sind die üblichen Gefahrenabwehrpläne ausschlaggebend.

5. Gibt es weitere Bohrvorhaben mit Fracking im LK Nienburg oder an den Kreisgrenzen?

Es gibt keine „Zentraldatei“ (im Vergleich z.B. zu potentiellen Kohlendioxidlagerstätten), in der man dies nachlesen könnte. Im Internet sind nach ersten Recherchen 20 Interessengemeinschaften gehen Fracking zu finden.

Aus der Zeitung bekannt ist:

- in der Region Hannover die Bohrstelle in Nöpke (bei Wenden, SG Steimbke),
- im LK Verden: Völkersen
- LK Diepholz: Borringer Moor bei Damme und weitere Stellen – dort wurde – nach Presseberichten in der Vergangenheit in einem Fall bereits „gefrackt“.

Ich hoffe, Ihre Inhalte damit erfasst zu haben und verbleibe,
Mit freundlichen Grüßen

i.V. Thomas Schwarz

Anlage

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens vom 09.02.2012

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

9. Februar 2012

Präsident des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z.Hd. Frau Warbek (Referat 7)
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 21
Aktenzeichen: 805-00 Blu/Da
654-00/00
654-00/10

vorab per Email:
heike.warbek@lt.niedersachsen.de

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 13. Februar 2012 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nieder- sachsens zum Bergrecht/Fracking

Ihr Schreiben vom 6.1.2012 - Az.: II/713 - 0103 - 01/9 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in der Sitzung am 13. Februar 2012 zu behandelnden Themen „Bergrecht/Fracking“ Stellung nehmen zu dürfen.

Das Land Niedersachsen sollte sich aus kommunaler Sicht für eine Novellierung des Bergrechts hin zu einer Ausweitung der UVP-Pflicht im Bergrecht sowie einer größeren Beteiligung der Öffentlichkeit einsetzen.

Das in den §§ 54 ff. Bundesberggesetz (BBergG) zurzeit vorgesehene Zulassungsverfahren mittels Betriebsplänen ist nicht mehr zeitgemäß. Die Zulassung erfolgt in der Regel über einen Sonderbetriebsplan ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Gemeinden als Planungsträger, Landkreise/kreisfreie Städte als untere Wasser-, Boden- und Naturschutzbehörde sowie ggf. sonstige Behörden).

Insofern ist auf eine Ausweitung der bereits heute in § 52 Abs. 2a BBergG vorgesehenen Planfeststellungsverfahren zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes hinzuwirken. Dieser Rahmenbetriebsplan muss nach § 57a Abs. 2 BBergG alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten.

Nach bisherigem Recht sind diese Verfahren jedoch nur dann durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) sieht für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken in § 1 Nr. 2 a) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas vor. Diese Schwelle stammt aus Artikel 4 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 14 des Anhang 1 der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Diese Regelung läuft in der Praxis nach den hier vorliegenden Erkenntnissen leer, da die Schwellenwerte für den Eintritt einer UVP-Pflicht selbst bei den größten niedersächsischen Vorhaben nicht annähernd erreicht werden. Aus dem Bericht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) "Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2010" (Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de) ergibt sich, dass in Deutschland im Jahr 2010 ca. 13,6 Mrd. m³ Erdgas (Rohgas) gefördert worden ist. Ein Großteil dieser Fördermenge, etwa 12,7 Mrd. m³ Erdgas (93,5 %), stammt dabei aus Niedersachsen (vgl. Tabelle 8, S. 31). Die regionale Verteilung der Erdgasfördermengen ergibt sich aus Tabelle 14 (S. 37). Die größte Einzelförderung mit etwa 1,9 Mrd. m³ Rohgas befindet sich ebenfalls in Niedersachsen (Rotenburg-Taaken). In diesem Erdgasförderfeld sind nach dem Bericht 30 Sonden runtergebracht. Daraus ergibt sich eine rechnerische Fördermenge je Sonde von etwa 64 Mio. m³ Erdgas pro Jahr. Dies entspricht einer Tagesmenge von etwa 176.000 m³ Erdgas. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach der UVP-V Bergbau jedoch erst ab einer Menge von ca. 182 Mio. m³ Erdgas pro Jahr (entspricht 500.000 m³ Erdgas pro Tag). Vergleichbare Zahlen ergeben sich auch für den Landkreis Vechta, in dem ebenfalls Rohgasmengen von insgesamt etwa 2,1 Mrd. m³ (entspricht etwa einem Siebtel der geförderten Bundesmenge) gefördert werden.

Für die zukünftige Beurteilung der UVP-Pflicht eines Vorhabens ist des Weiteren von Bedeutung, dass die großen Erdgasfelder aller Wahrscheinlichkeit nach bereits aufgedeckt worden sind. Daher ist davon auszugehen, dass zukünftig in der Regel nur noch die Erschließung kleinerer Erdgasfelder zu erwarten ist. Dies hätte bei unveränderten Schwellenwerten zur Folge, dass keines der zukünftigen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen würde.

In besonders sensiblen Gebieten (z. B. Wasserschutzgebieten) sollte das Land Niedersachsen vor allem unkonventionelle Bohrungen generell verbieten. Insofern würde sich eine Ergänzung der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) anbieten, deren Anlage in Ziffer 12 bisher nur allgemeine Regelungen zur Erdwärmennutzung vorsieht.

Das Land Niedersachsen sollte sich sowohl bei konventionellen als auch bei unkonventionellen Bohrungen für eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht einsetzen, da nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können (§ 49 WHG). Im Rahmen der sogenannten unkonventionellen Bohrung (Fracking) werden häufig Chemikalien als Additive eingesetzt. Nach einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes zur Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland (Stand Dezember 2011) sind Umweltbeeinträchtigungen in allen Phasen dieser Fördertechnologie denkbar. Risiken für das Grundwasser bestehen sowohl durch die (mögliche) Verbindung unterschiedlicher Grundwasserleiter als auch durch ein Eindringen des mit Chemikalien vermischten Frack-Wassers, von hochmineralisiertem Lagerstättenwasser und letztlich von Erdgas in das Grundwasser. Sowohl bei der Lagerung der wassergefährdenden Chemikalien als auch bei der Entsorgung der Fracking-Fluide und des zu Tage geförderten Lagerstättenwassers entstehen weitere Risiken für die Grund- und Oberflächengewässer. Eine wasserrechtliche Erlaubnispflicht sollte zudem auch für konventionelle Bohrungen vorgesehen werden. Auch bei diesen Bohrungen werden ggf. Grundwasserleiter durchstoßen, wassergefährdende Stoffe (Bohrhilfsstoffe, Zement) eingebracht sowie wird Lagerstättenwasser zu Tage gefördert.

In diesem Zusammenhang sollte die Begriffsbestimmung des Grundwassers in § 3 Nr. 3 WHG dahingehend ausgelegt werden, dass vorhandenes Lagerstättenwasser ebenfalls unter diesen Begriff zu subsumieren ist. Dies hätte zur Folge, dass auch das Einbringen von Stoffen in das Lagerstättenwasser eine erlaubnispflichtige Wasserbenutzung darstellt.

Für eine sachgerechte Entscheidung über die Prüfung der Erlaubnispflicht bzw. einer Erlaubniserteilung benötigen die unteren Wasserbehörden vollständige Informationen über sämtliche zur Beurteilung des Antrages erforderliche Angaben, insbesondere die einzuleitenden Flüssigkeiten. Diese Angaben liegen den Kommunen nur eingeschränkt vor und können in der Regel auch nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Daher ist es dringend geboten, den Vorhabenträger zur Beibringung der für die Entscheidung erforderlichen sachdienlichen Informationen (v.a. hydrogeologische Gutachten mit Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes) zu verpflichten.

Bezüglich des Ausbaus des Kavernenfeldes Etzel bitten wir das Land Niedersachsen, dafür Sorge zu tragen, dass bereits bei der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms die Belange der Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung mit denen für den Kavernenausbau in Einklang gebracht werden.

Die Planungshoheit der Kommunen im Bereich des Kavernenausbaus muss gegenüber dem Bergrecht gestärkt werden, da für den Betrieb der Kavernen ein hoher Flächenbedarf für obertägige Anlagen besteht. Die UVP-Pflicht muss sich dabei auf das Gesamtvorhaben beziehen, damit auch der obertägige Flächenbedarf berücksichtigt und Folgewirkungen (z. B. Bodenabsenkungen) in ihrem gesamten Ausmaß erfasst, umfassend untersucht und dargestellt werden. Die Beweislast und Haftung des Verursachers für Folgewirkungen (z. B. bzgl. Umwelt, Straßen, Abwassernetz, Wohngebäude) muss klar und eindeutig geregelt werden. Dabei ist auch die Refinanzierung möglicher dauerhafter Folgekosten (z. B. der Betrieb von neu zu errichtenden Schöpfwerken) durch den Verursacher sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft
In Vertretung



Dr. Joachim Schwind